

Weiterentwicklung der Vollzeitpflege in der Landeshauptstadt Magdeburg

Rahmenkonzeption



Herausgeber: Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg

Stand: 05.08.2014

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| Vorwort | 3 |
| 1 Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung | 4 |
| 1.1 Gesetzliche Grundlagen | 4 |
| 1.2 Definitionen | 5 |
| 1.3 Formen der Vollzeitpflege | 5 |
| 1.4 Entwicklungen der Vollzeitpflege in Magdeburg in den vergangenen Jahren | 6 |
| 1.5 Analyse der aktuellen Situation - Entwicklungen in der Vollzeitpflege in Magdeburg 2006-2013 | 8 |
| 2 Aufgaben und Leistungen des Pflegekinderdienstes | 8 |
| 2.1 Aufgaben des Pflegekinderdienstes | 8 |
| 2.2 Leistungen des Pflegekinderdienstes | 10 |
| 3 Verfahrensabläufe und Mindeststandards | 15 |
| 3.1 Anfrage, Auftragserteilung und Auftragsannahme | 15 |
| 3.2 Vermittlungsprozess | 16 |
| 3.3 Laufende Beratung und Begleitung während des Aufenthaltes in der Pflegefamilie | 18 |
| 3.4 Begleitung bei Beendigung der Vollzeitpflege | 19 |
| 3.5 Nachbetreuung | 20 |
| 4 Maßnahmen zur Umsetzung der Zielstellung | 20 |
| 4.1 Ausbau der familiären Bereitschaftspflege in Magdeburg | 20 |
| 4.2 Öffentlichkeitsarbeit | 22 |
| 5 Zusammenfassung | 24 |

Vorwort

Die Vollzeitpflege ist ein Gebiet der Jugendhilfe, welches erstmalig vor 92 Jahren im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (1922) verankert wurde. Inzwischen hat sich daraus ein unverzichtbares, gesetzlich manifestiertes Angebot entwickelt. Die rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an diese Hilfeform sind enorm gestiegen und erfordern einen klaren Orientierungsrahmen.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 8a SGB VIII die Sicherstellung des Kindeswohls als besondere Aufgabe sozialer Arbeit bestimmt. Im Rahmen der Qualitätssicherung findet dies in der Arbeit des Magdeburger Pflegekinderdienstes bereits Berücksichtigung. Diese nunmehr vorliegende Rahmenkonzeption soll die Grundlage für die Weiterentwicklung der Vollzeitpflege in den nächsten fünf Jahren sein.

Im Pflegekinderwesen wird oft beklagt, dass es keine einheitlichen Standards und Qualitätskriterien gäbe. Es entsteht manchmal der Eindruck, dass jeder Dienst, jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter eines Dienstes, ihre bzw. seine eigenen Auffassungen zur Frage entwickelt, was Pflegeeltern und Pflegekinder brauchen.

Das ist für ein professionelles Handlungsfeld problematisch.

Umso wichtiger ist die Arbeit an der Entwicklung von gut begründeten Qualitätskriterien, die grundsätzlich den Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erheben und als Orientierungsmittel im unübersichtlichen Gelände dienen können. Diese Rahmenkonzeption leistet genau das.

Sie stellt keine Verwaltungsvorschrift dar, sondern beschreibt – ausgehend jeweils von den einschlägigen Rechtsnormen – sozialpädagogische Standards, die eine gute Entwicklung von Pflegekindern erleichtern können. Sie schreibt keine Praxis vor, sondern beschreibt konzeptionelle Leitlinien, an denen sich die Kolleginnen und Kollegen orientieren sollen.

Im Mittelpunkt steht das Anliegen, den Kindern, die einen schwierigen Start ins Leben hatten, eine möglichst gute Entwicklung zu ermöglichen und dazu die Pflege- und Herkunftsfamilie/-n wirksam zu unterstützen.

Bereits im Positionspapier „Entwicklung der Hilfen zur Erziehung“ (Stadtrat, September 2011) verwies die Abteilung 51.3 (Leistungen und Hilfen in besonderen Problemlagen) mit ihrer Analyse auf die sich stabilisierende Geburtenentwicklung, die neuen Zuständigkeiten aus den Landes- und Bundeskinderschutzgesetzen und dem nachweislichen Anstieg des Hilfebedarfes und der Kosten, insbesondere bei der Abwendung von Kindeswohlgefährdungen.

Vor dem Hintergrund einer gesicherten, qualitativen, bedarfsgerechten und sozialpädagogischen Pflichtleistung ergaben sich auch die Aufforderungen alle Möglichkeiten zu prüfen, um hinsichtlich

- eines effektiven und effizienten Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln,
- eine stärkere Erschließung der dem Gemeinwesen innewohnenden Ressourcen zum Ausbau vorhandener Hilfesysteme und
- einen fachlichen Dialog, insbesondere zur Qualität und Wirksamkeit aller Hilfemaßnahmen/Initiativen und die Kooperation mit allen Beteiligten zu erzielen.

In der Neuausrichtung des Pflegekinderwesens der Landeshauptstadt Magdeburg soll deshalb

- die Stimulation, Werbung und Begleitung von Pflegefamilien,
 - der Ausbau der Bereitschaftspflegefamilien und
 - die Arbeit auf der Grundlage von verbrieften Standards
- eine entscheidende Rolle spielen und nachgehend dargestellt werden.

Die Rahmenkonzeption des Pflegekinderdienstes des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg soll dazu beitragen:

- das Aufwachsen von Kindern in Pflegefamilien zu erleichtern,
- der Tätigkeit von Pflegefamilien in der Öffentlichkeit mehr Wertschätzung zu verleihen,
- zum Gelingen von Pflegeverhältnissen beizutragen,
- mindestens 10 Magdeburger Familien als Pflegefamilie zu gewinnen,
- Qualitätsstandards durch Verbesserung der personellen und finanziellen Rahmenbedingungen zu sichern und
- die Steuerung der Hilfe zur Erziehung „Vollzeitpflege“ zugunsten der Heimerziehung zu verbessern.

1 Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Bei der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII handelt es sich um eine Sozialleistung aus dem Bereich der Hilfe zur Erziehung. Das Angebot leitet sich aus § 1 Abs. 1 SGB VIII ab.

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Dabei ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung von zentraler Bedeutung. § 8a Abs. 1 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung regelt:

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Ein Anspruch lässt sich aus § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Hilfe zur Erziehung ableiten.

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

Neben den o. g. entscheidenden Vorschriften zur Vollzeitpflege sind die Regelungen in den §§ 36, 37, 39 und 41 SGB VIII sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB, Sorgerecht, Umgang) relevant.

1.2 Definitionen

Pflegekind

Pflegekinder sind Kinder oder Jugendliche, die nicht in ihrer Ursprungsfamilie, sondern in einer Pflegefamilie leben. Der Grund dafür ist, dass die leiblichen Eltern das Recht der Kinder/Jugendlichen auf Erziehung, Versorgung und Betreuung selbst nicht gewährleisten können.

Pflegekinder sind häufig physisch und psychisch vernachlässigt, haben Missbrauch und/oder Gewalt erfahren und sind dadurch oft traumatisiert.

Rechtlich bleiben sie Kinder der leiblichen Eltern. Die leiblichen Eltern bleiben Berechtigter der Personensorge, insofern ihnen diese nicht durch Gerichtsbeschluss ganz oder teilweise entzogen worden ist.

Pflegeperson

Pflegepersonen sind für diese Aufgabe geeignete Erwachsene, die über besondere Persönlichkeitsmerkmale, Fähigkeiten und Rahmenbedingungen verfügen. Sie erziehen, fördern und versorgen im Auftrag der Jugendhilfe Kinder/Jugendliche in ihrer Familie. Potentielle Pflegepersonen können sowohl verheiratete als auch unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare sowie allein Lebende mit und ohne Kinder sein. Die klassische Mutter-Vater-Kind-Konstellation ist damit keine zwingend erforderliche Voraussetzung. Die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen erfolgt durch den Pflegekinderdienst.

andere Familien

Der in diesem Kontext häufig verwendete Begriff „die andere Familie“ meint eine Familie, die nicht die Herkunftsfamilie ist.

1.3 Formen der Vollzeitpflege

Vollzeitpflege kann je nach Erfordernissen des Einzelfalles

- eine zeitlich befristete Hilfe oder
- eine auf Dauer angelegte Lebensform für Kinder/Jugendliche sein.

Zeitlich befristete Maßnahmen im Rahmen der Vollzeitpflege

Bei Kurzzeitpflege liegt gem. § 20 SGB VIII - Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen - ein Notfall in der Versorgung durch Ausfall der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt) vor. Der erzieherische Bedarf gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII steht nicht im Vordergrund. In Not- und Konfliktsituationen erfolgt eine Inobhutnahme des Kindes/Jugendlichen nach § 42 SGB VIII.

Die Unterbringung in „familiäre Bereitschaftspflege“ dient u. a. der Perspektivklärung. Ein erzieherischer Bedarf ist gegeben.

Bei der zeitlich befristeten Vollzeitpflege ist der Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen mit einer klaren Rückkehrperspektive in seine Herkunftsfamilie verbunden. Die leiblichen Eltern sind für eine begrenzte Zeit nicht in der Lage, ihren Erziehungsverpflichtungen nachzukommen und müssen dieses Defizit überwinden.

Zeitlich unbefristete Maßnahmen im Rahmen der Vollzeitpflege

Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege

Nach entsprechender Perspektivklärung für das Kind/den Jugendlichen durch das Jugendamt erfolgt die Unterbringung in die zeitlich unbefristete Vollzeitpflege. Die zeitlich unbefristete Vollzeitpflege stellt ein neues Bindungssystem mit einer langfristigen Perspektive für die Kinder/Jugendlichen bereit. Es werden Entwicklungsbedingungen und Hilfen angeboten, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite und -störungen der Kinder/Jugendlichen auszugleichen. Die Kinder/Jugendlichen verbleiben in der Regel bis zur Verselbständigung in der Pflegefamilie. Die Pflegeeltern werden zu Hauptbezugspersonen.

Sonderpädagogische Pflege

Für Kinder mit Behinderungen und/oder gesundheitlichen und/oder entwicklungsbedingten Besonderheiten und Auffälligkeiten kommen sonderpädagogische Pflegefamilien zum Einsatz. Mindestens ein Pflegeelternanteil muss dazu qualifiziert sein und/oder langjährige Erfahrungen im Umgang mit entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen haben.

Verwandtenpflege

Die oben beschriebenen Hilfearten können in Form der Verwandtenpflege erfolgen. Die Kinder/Jugendlichen verbleiben dabei in ihrem familiären Umfeld. „Andere Familie kann auch der Haushalt naher Verwandter (Großeltern, Onkel und Tanten) sein. Weder Wortlaut noch Sinn und Zweck der Vorschrift nehmen so genannte Verwandtenpflegestellen von der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege aus.“

Es gibt verschiedene Formen der Verwandtenpflege. Auch bei dieser Hilfeform wird zwischen kurz- und langfristiger Hilfe unterschieden. Verwandtenpflege kann per Pflegeerlaubnis (entscheidend ist der Verwandtschaftsgrad) oder auf der Grundlage des § 33 SGB VIII durchgeführt werden. Den Verwandten kommen natürlich die gleichen Aufgaben der Sorge um das Kind zu wie den leiblichen Eltern oder den anderen Pflegeeltern.

1.4 Entwicklungen der Vollzeitpflege in Magdeburg in den vergangenen Jahren

Innerhalb der stationären Hilfen entwickelten sich die Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII in den zurückliegenden Jahren auf Landes- und Bundesebene rückläufig, auch in der Landeshauptstadt Magdeburg. Lebten am 31.12.2006 noch 204 Kinder in Pflegefamilien in Magdeburg, so waren es 2013 nur noch 162 Kinder. Der Rückgang ist insbesondere auf die Reduzierung der Anzahl von Pflegekindern in Pflegefamilien entsprechend der Empfehlung des Landesverwaltungsamtes bzw. Landesjugendamtes aus dem Jahr 2008 zur Beschränkung der Belegkapazität sowie auf die insgesamt zu geringe Anzahl an zur Verfügung stehenden Pflegefamilien zurückzuführen.

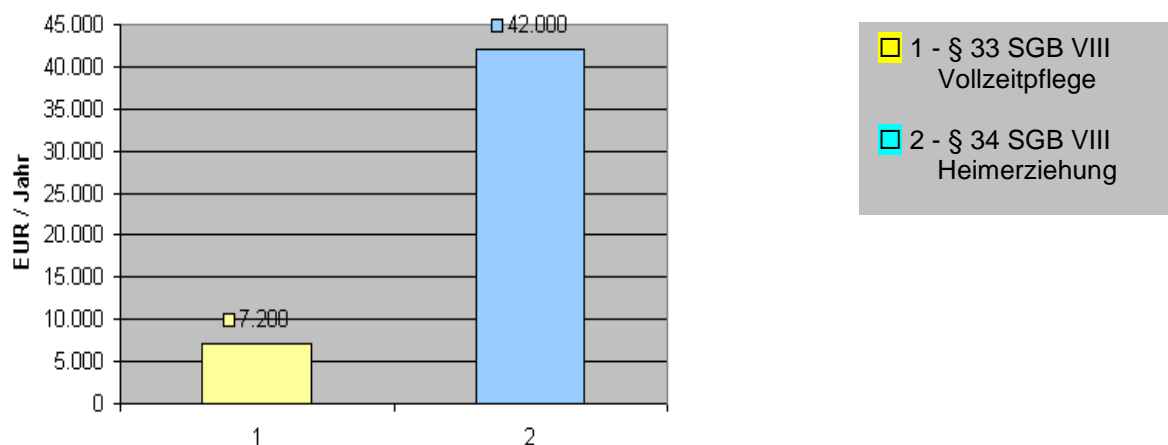
Auch die Anzahl der Kinder, die Aufnahme in Bereitschaftspflegefamilien fanden, ist von 27 Vermittlungen in 2006 auf fünf Vermittlungen in 2013 zurückgegangen. Für den Bereich Bereitschaftspflege besteht daher dringender Bedarf, Familien zu gewinnen, die willens und in der Lage sind, ein Kind in einer Notsituation aufzunehmen.

Vergleich der Kosten von Heimerziehung und Vollzeitpflege

Wie o. g. folgt die Form einer notwendigen und erforderlichen Unterbringung des festgestellten individuellen Bedarfs, Komplexität der familiären Lage, in Teilen auch den Wünschen der Sorgeberechtigten. Pflegestellen sind grundsätzlich nicht in der Lage, die Hauptzielgruppe aus pubertierenden und/oder hoch auffälligen Jugendlichen zu versorgen. Insofern darf bei der nachfolgenden Kostenrechnung/bei den nachfolgenden Einspareffekten keine Gleichwertigkeit der Hilfeformen angenommen werden. Wenn es gelingt, für 10 Kinder, die gem. § 34 SGB VIII in der Heimerziehung leben, Pflegefamilien in Magdeburg zu finden, die bereit, fachlich stabil und räumlich in der Lage sind, diese Kinder gem. § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) aufzunehmen, würde sich eine Kosteneinsparung im Rahmen der Jugendhilfe wie folgt ergeben:

Wird für ein Kind bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII von 600 EUR/pro Monat ausgegangen, betragen die Pflegekosten 7.200 EUR/pro Jahr.

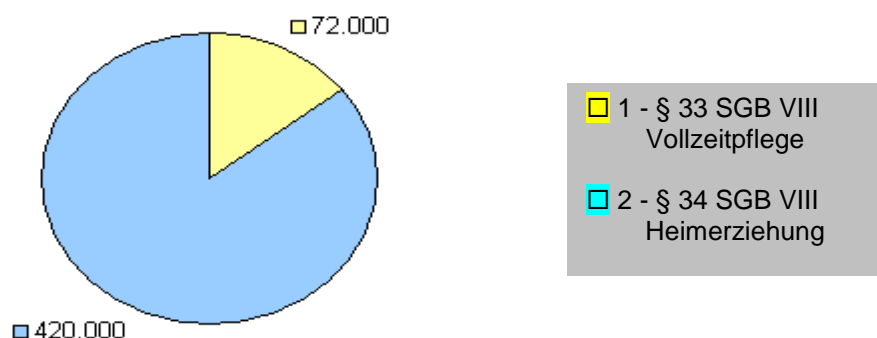
Dem stehen 3.500 EUR/pro Monat für Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII gegenüber, d. h. 42.000 EUR/pro Jahr (dies entspricht einem durchschnittlichen Pflegekostensatz von 116 EUR/pro Tag bei 30 Tagen). Dies würde pro Kind einer jährlichen Kosteneinsparung in Höhe von 34.800 EUR entsprechen.



Wird für zehn Kinder bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII von gesamt 6.000 EUR/pro Monat ausgegangen, betragen die Pflegekosten gesamt 72.000 EUR/pro Jahr.

Dem stehen 35.000 EUR/pro Monat für Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII gegenüber, d. h. 420.000 EUR/pro Jahr.

Dies würde bei zehn Kindern einer jährlichen Kosteneinsparung von insgesamt 348.000 EUR entsprechen.



1.5 Analyse der aktuellen Situation - Entwicklungen in der Vollzeitpflege in Magdeburg (Fallzahlenentwicklung und Personal)

| Jahr | Anzahl Kinder in Pflegefamilien in Magdeburg | Anzahl Kinder in Heimerziehung | Anzahl der Pflegefamilien in Magdeburg | Anzahl der Neuvermittlungen in Vollzeitpflege im Jahresverlauf | Anzahl Kinder in Bereitschaftspflegefamilien in Magdeburg |
|------|--|--------------------------------|--|--|---|
| 2006 | 204 | 245 | 104 | 35 | 27 |
| 2007 | 202 | 229 | 98 | 35 | 22 |
| 2008 | 186 | 269 | 101 | 27 | 17 |
| 2009 | 182 | 258 | 107 | 26 | 19 |
| 2010 | 187 | 241 | 120 | 30 | 18 |
| 2011 | 174 | 272 | 105 | 20 | 12 |
| 2012 | 163 | 268 | 96 | 9 | 3 |
| 2013 | 162 | 257 | 105 | 12 | 5 |

2006 bis 2013: Zahlen Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres, nicht erfasst sind hier die Kostenerstattungsfälle Vollzeitpflege (keine örtliche, jedoch sachliche Zuständigkeit)

Aus der Analyse ist ersichtlich, dass die Ziele der Bereitschaftspflegestellen in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen sind. Wenn „familiäre Bereitschaftspflege“ insbesondere der Perspektivenklärung dient, könnte die Erweiterung dieses Angebotes dazu beitragen, einen zeitlichen Rahmen für das Finden der geeigneten Maßnahme im Einzelfall zu gewährleisten.

Der Ausbau der Bereitschaftspflege wird deshalb für eine vordringliche Maßnahme bei der Gestaltung des Pflegekinderdienstes gesehen.

2 Aufgaben und Leistungen des Pflegekinderdienstes

Der Pflegekinderdienst in der Landeshauptstadt Magdeburg bildet in Verbindung mit der Adoptionsvermittlungsstelle ein zentrales Fachteam. Aktuell sind fünf Dipl.Sozialarbeiterinnen/Dipl.Sozialarbeiter in diesem Bereich tätig, zwei Vollzeitstellen und zwei x 0,5 Stellen (zwei x 0,5 Stellenanteile für Adoptionsvermittlung). Die Dienst- und Fachaufsicht ist durch den Teamleiter gewährleistet.

2.1 Aufgaben des Pflegekinderdienstes

Die Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes lassen sich entsprechend ihrer Stellenbeschreibungen in Kernaufgaben, einzelfallunspezifische und einzelfallspezifische Aufgaben unterteilen.

Kernaufgaben (Hauptanteil der Tätigkeiten)

- Erstkontakt zu Bewerbern
- Vermittlung in Pflegeverhältnisse und Beendigung von Pflegeverhältnisse
- laufender Beratungsprozess von Pflegeeltern und Pflegekind in den verschiedenen Phasen des Pflegeverhältnisses
- Krisenintervention und Wahrnehmung Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Therapievermittlung
- Elternarbeit im Rahmen von Besuchskontakten mit den Herkunftseltern
- Mitarbeit in der Hilfeplanung bzw. Gesamtverantwortung für Hilfeplanung
- Fallkonferenzen, Teambesprechungen
- Zusammenarbeit mit Behörden, Einrichtungen, Institutionen und Gerichten
- Dokumentation
- Verwaltungstätigkeiten

Fallunspezifische Arbeiten („anfallende“ und notwendige Aufgaben, die über die Kernaufgaben hinausgehen)

- Werbung von Pflegefamilien
- Eignungsprüfung
- Anfragenbearbeitungen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Pflegeelternschulungen
- Organisation und Beteiligung an Sonderveranstaltungen

Fallspezifische Arbeiten (im Einzelfall über die Betreuung der Pflegefamilie und des Kindes/den Jugendlichen im Sinne der Kernaufgaben und fallunspezifischen Arbeiten hinausgehende Arbeiten)

- Verteilung von Werbematerial, Flyern, etc.
- Bearbeitung von Angelegenheiten zur Schnittstelle Wirtschaftliche Erziehungshilfe

Im Rahmen der Auswertung der Organisationsuntersuchung im Jugendamt Landeshauptstadt Magdeburg wies Rödl&Partner hinsichtlich der aufgabenspezifischen Umsetzung des Pflegekinderdienstes auf drei mögliche Modelle der Verantwortungswahrnehmung hin:

- Komplette Organisation der Fremdunterbringung in Pflegefamilien (Fokus auf das Kind/den Jugendlichen),
- Werbung, Qualifikation und Betreuung der Pflegeeltern (Fokus auf die Pflegeeltern),
- Mischform aus beiden.

Im Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg wird die Mischform praktiziert. An der Schnittstelle zum Bereich „Persönliche Hilfen“ sind in der Organisationsuntersuchung zugleich die Doppelarbeiten (z. B. bei den Hausbesuchen und gemeinsamen Absprachen beim laufenden Fall ohne Zuständigkeit) thematisiert worden, die in der Fallzuständigkeit wiederum zu Schwierigkeiten bei der nachvollziehbaren Dokumentation führten. Auf der Grundlage einer Arbeitsvereinbarung zwischen dem Sozialen Dienst und dem Pflegekinderdienst wird in dieser Schnittstelle die Fallzuständigkeit und entsprechende Dokumentationspflicht geklärt.

2.2 Leistungen des Pflegekinderdienstes

Leistungsangebote für den Sozialen Dienst (SD) des Jugendamtes

Der Pflegekinderdienst erbringt mit seinen Pflegefamilien eine Leistung für den Sozialen Dienst.

Bei Bedarf nimmt der SD den Kontakt zum Pflegekinderdienst mit Hilfe des Kinderbogens (Anlage) auf. Anhand der zur Verfügung gestellten Daten wird im Team Pflegekinderdienst vorab geklärt, ob eine potentielle Pflegefamilie aufnahmebereit wäre. Sinnvoll ist auch, dass ein/-e Mitarbeiter/-in des Pflegekinderdienstes bereits zur Entscheidungsfindung eingebunden und eine Teilnahme an Teamberatungen angeboten wird.

Besteht ein Konsens über die Unterbringung in Vollzeitpflege, stellt der Pflegekinderdienst dem SD einen Ansprechpartner aus dem Fachdienst zur Verfügung. Für einen konstruktiven und gelingenden Prozess sind der SD und der Pflegekinderdienst gemeinsam verantwortlich.

Anschließend werden die auf den Einzelfall bezogenen Bedingungen, z. B. das Anforderungsprofil der Pflegepersonen, mögliche Ausschlusskriterien und Regelungen zu den Umgangskontakten, festgeschrieben. Aufgrund seiner Fachkompetenz wählt der Pflegekinderdienst die geeignete Pflegestelle aus und stellt diese dem SD vor.

Besteht Einigkeit über die Eignung der Pflegestelle und ist diese mit der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen einverstanden, entscheidet der SD über die Unterbringung.

Danach wird unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten die Anbahnung durchgeführt. Nach erfolgreicher Anbahnung koordiniert der Pflegekinderdienst den Umzug in die Pflegefamilie. Der Pflegekinderdienst informiert den SD über

- die Fortführung der Hilfe,
- die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen,
- den Umgang mit den Herkunftseltern im Rahmen der Hilfeplanung.

Darüber hinaus erstellt der Pflegekinderdienst Entwicklungsberichte über das Kind/den Jugendlichen.

Leistungsangebot für das Hilfeplanverfahren

Der Pflegekinderdienst ist mit Hilfebeginn am Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII beteiligt. Ab dem Zeitpunkt seiner Leistungsverantwortung übernimmt der Pflegekinderdienst fallführend die Leistungsakte.

Eltern, Pflegepersonen und Jugendhilfe sind zur Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gem. § 37 SGB VIII verpflichtet. Alle Beteiligten sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Im Hilfeplan wird die mögliche Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder der Verbleib in der Pflegefamilie geklärt und verbindlich festgelegt. Ist eine Rückkehr ausgeschlossen, prüft das Jugendamt gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, ob die Annahme als Kind (Adoption) in Betracht kommt.

Weitere Ziele und die von den Beteiligten zu erbringenden Leistungen werden gemeinsam festgelegt und vom Jugendamt dokumentiert. Durch diese Arbeitsmethode soll erreicht werden, dass

- alle Beteiligten die gleichen Informationen erhalten und somit Kommunikationsfehler möglichst ausgeschlossen werden,
- gemeinsam getroffene Vereinbarungen klar festgehalten und somit verbindlich werden,
- kontrolliert werden kann, ob die Vereinbarungen eingehalten werden,
- festgestellt werden kann, ob die Vereinbarungen sinnvoll und in die Praxis umsetzbar sind,
- die Vereinbarungen gemeinsam verändert werden, wenn diese sich als nicht hilfreich und praktikabel erwiesen haben.

Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraumes nicht erreicht, so soll mit allen „beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ gem. § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII erarbeitet werden. Dabei ist unbedingt das Lebensalter zu berücksichtigen, denn je jünger ein Kind ist, umso enger ist der Zeitraum einer möglichen Rückkehr zu bemessen. Die Prognoseentscheidung über die Verweildauer in einer Pflegestelle soll sich am „kindlichen Zeitbegriff“ orientieren. Die Zeitspanne für eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ist so zu bemessen, dass die schützenswerten neuen Bindungen zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und seiner Pflegeperson/seinen Pflegepersonen entsprechend Beachtung finden.

Von Goldstein, Freud und Solnit (Quelle: Jenseits des Kindeswohles, S. 39, Frankfurt 1974, Suhrkamp Verlag) sind dazu, in Fachkreisen kontrovers diskutierte, Maximalzeiten vorgeschlagen worden. Demzufolge kann

- einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung bis zu 3 Jahre alt war, eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nur innerhalb von 12 Monaten zugemutet werden,
- einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung über 3 Jahre alt war, eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nur innerhalb von 24 Monaten zugemutet werden.

Nach diesen Zeitspannen erscheint es mit dem Kindeswohl nicht vereinbar, die verbliebenen Bindungen eines Kindes an seine abwesenden Eltern höher zu bewerten, als die sich inzwischen neu entwickelten Bindungen zu seinen langzeitigen Betreuungspersonen. Diese Zeitspannen bilden auf jeden Fall bei der jüngeren Altersgruppe verlässliche Indikatoren für die rechtliche Anerkennung der neuen Beziehungen bzw. einen Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie.

Entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII soll regelmäßig überprüft werden, ob die gewählte Hilfeform weiterhin geeignet und notwendig ist. „Regelmäßig“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

„Darunter ist nicht eine allgemein gültige Zeitspanne zu verstehen, sondern ein im Hinblick auf den jeweiligen Hilfeprozess zu bestimmender Zeitabschnitt. (...) Während in einer ersten Phase Reflexionen in Zeiträumen von 4 bis 8 Wochen durchaus angemessen sein können, hat sich für die Reflexion nach Überwindung der Einstiegsphase ein Zeitraum von 3 bis höchstens 6 Monaten als sinnvoll und praktikabel erwiesen.“

Leistungen für Verwaltungsaufgaben

Zu den Leistungsangeboten des Pflegekinderdienstes gehört eine vollständige Dokumentation des Einzelfalles.

Die Inhalte, der Verlauf und die Ergebnisse des Beratungsprozesses sind wesentliche Bestandteile der Dokumentation und des Berichtswesens. Sie sind Grundlage der qualifizierten überprüfbareren Arbeit und in strittigen Fällen für die Klärung des Sachverhaltes unerlässlich. Die Dokumentation und das Berichtswesen sind unabdingbar für differenzierte Stellungnahmen an den SD u. a. zur Vorlage bei Familiengerichtsverfahren.

Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Der Pflegekinderdienst stellt der wirtschaftlichen Jugendhilfe alle zur Berechnung des Pflegegeldes erforderlichen Daten zur Verfügung (u. a. Personaldaten der Pflegeeltern, Bankverbindungen, Alter des Kindes/Jugendlichen, Informationen zu einmaligen Beihilfen, etc.). Darüber hinaus steht der Pflegekinderdienst bei einzelfallbezogenen Rückfragen zur Verfügung.

Leistungen für das Pflegekind, Beratung und Begleitung des Pflegekindes in der Pflegefamilie

Der Pflegekinderdienst ist gesetzlich dem Wohl des Kindes/Jugendlichen verpflichtet. Er soll zum Pflegekind einen vertrauensvollen Kontakt aufbauen, bietet den Kindern/Jugendlichen Verlässlichkeit und ist Ansprechpartner. Regelmäßige Besuche, Kontakte und Gespräche mit dem Pflegekind gehören zu den zentralen Aufgaben des Pflegekinderdienstes. Es sollten möglichst mehrere persönliche Kontakte in unterschiedlichen Kontexten im Jahr zwischen dem Pflegekind und der/dem betreuenden Mitarbeite/-in des Pflegekinderdienstes stattfinden. Die Kontakthäufigkeit ist abhängig von dem prozesshaften Verlauf des Pflegeverhältnisses.

Zu Beginn der Aufnahme in die Pflegestelle erfolgen in kurzen Zeitabständen Telefongespräche und persönliche Kontakte.

Nach der Integrationsphase sollten die Kontakte in größeren Zeiträumen, mindestens jedoch im Abstand von einem viertel Jahr, sicher gestellt sein. Diese sollten Kind bezogen, altersentsprechend, wenn möglich auch im Rahmen von Einzel- und Gruppenaktivitäten, durchaus auch außerhalb der Pflegefamilie erfolgen, um einen vertrauensvollen Zugang zum Kind/Jugendlichen zu gewinnen.

Mindestens zwei Mal im Jahr sollte ein persönliches Gespräch in einer entspannten Atmosphäre ohne weitere Beteiligte erfolgen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes sind angehalten als wohlwollend auftretende, freundliche, dem Kind/Jugendlichen zugewandte Personen aufzutreten, die an den Belangen, Interessen, Wünschen des Kindes bzw. Jugendlichen Anteil nehmen und mit ihm in Kontakt bleiben. Sie beobachten das Kind/den Jugendlichen in seinem Alltag in der Pflegefamilie und in seiner Entwicklung. Auffälligkeiten können so frühzeitig erkannt und entsprechend unterstützende Hilfen angeregt werden.

Die Fachkraft des Pflegekinderdienstes beteiligt das Kind/den Jugendlichen entsprechend seines Alters an allen wichtigen Entscheidungen, wie z. B. dem Verbleib oder der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen, der Einrichtung von Hilfen, Besuchsregelungen für die/bei den leiblichen Eltern, Schulwechsel, etc. Der Pflegekinderdienst steht den Kindern/Jugendlichen in besonderen Situationen und bei Problemen als Gesprächspartner zur Verfügung, insbesondere bei der Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen.

Leistungen für Biographiearbeit

„Jedes Kind hat ein Recht darauf zu wissen, woher es stammt“. Deshalb bietet der Pflegekinderdienst den Kindern/Jugendlichen an, ihnen bei der Klärung und Aufarbeitung ihrer Vergangenheit zu helfen. Biographiearbeit dient dazu, die Lebensgeschichte der Kinder/Jugendlichen einfühlsam zu betrachten, zu reflektieren und Informationslücken zu schließen.

Leistungen für die Pflegepersonen während des Pflegeverhältnisses

Für die Pflegepersonen ist der Pflegekinderdienst Ansprechpartner und vertrauensvoller Berater in allen Belangen des Pflegeverhältnisses. Er ist das Bindeglied zwischen Pflegestelle, Jugendamt und anderen Institutionen.

Der Pflegekinderdienst begleitet und unterstützt den Prozess der Integration des Kindes/Jugendlichen in die Pflegefamilie. Wichtig ist bei der Beratung der Pflegestelle, dass auch das bestehende Familiensystem beachtet wird.

Der Pflegekinderdienst berät und begleitet die Pflegeeltern bei

- pädagogischen, psychologischen sowie rechtlichen Fragen,
- Entwicklungsfragen des Kindes/Jugendlichen,
- Fragen der Erziehung,
- Auswahl von Kindergarten/Schule/Ausbildung,
- Bearbeitung von Belastungserfahrungen,
- Konflikten mit dem Pflegekind,
- Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen,
- Kontakten zur Herkunftsfamilie,
- Fragen zur medizinischen Versorgung,
- Kontakten mit anderen Institutionen,
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen,
- Beendigung des Pflegeverhältnisses,
- Fragen zu Rahmenbedingungen und insbesondere zu Leistungen nach § 39 Abs. 4 SGB VIII, etc.

Der Pflegekinderdienst vernetzt Unterstützungseleistungen, z. B. von Ärzten, dem Sozialpädiatrischen Zentrum oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychologen, Kindergarten, Schulen, Pflegeelterntreffen, Fortbildungsangebote, usw. für Pflegeeltern und Pflegekinder. Diese Beratungs- und Begleitungsangebote stabilisieren das Pflegeverhältnis und bewirken einen möglichst positiven Entwicklungsverlauf.

Der Pflegekinderdienst wirkt darauf hin, dass die Pflegeeltern sich nicht überfordern. Er stärkt die persönlichen Ressourcen und unterstützt das Familiensystem sowohl bei absehbaren wie auch bei unvorhersehbaren Krisen innerhalb der Belastungsgrenzen der Pflegepersonen. Werden diese Belastungsgrenzen überschritten, muss in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten eine Lösung erarbeitet werden.

Leistungen für Kontrolle und Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Der Schutz des Kindes/Jugendlichen ist oberstes Prinzip jedes sozialpädagogischen Arbeitens. Der Pflegekinderdienst setzt diesen Anspruch um. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) hat mit Wirkung seit dem 01.10.2005 durch den neu in das SGB VIII eingefügten § 8a die „Wächteramtsfunktion“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen konkretisiert und zugleich die entsprechende hoheitliche Aufgabe der Jugendämter um eine Verantwortung für Einrichtungen und Diensten ergänzt, die das Erkennen von Kindeswohlgefährdungen ebenso umfasst, wie die Gefährdungsprognose und das Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe.

Der Pflegekinderdienst sichert über Pflegevereinbarungen die Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrages ab. Bezogen auf die persönliche Eignung von Pflegepersonen gemäß § 72a SGB VIII (zwecks Ausschluss von Personen, die wegen eines Sexualdeliktes oder Misshandlung von Schutzbefohlenen vorbestraft sind), sind regelmäßige Kontrollen erforderlich und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses obligatorisch.

Grundsätzlich soll im Betreuungsverlauf geprüft werden, ob die Pflegeeltern das Kindeswohl sicherstellen und sich das Kind/der Jugendliche im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten positiv entwickelt. Dies erfordert eine fortlaufende Dokumentation. Grundsätzlich müssen Pflegeeltern Beobachtungen, Berichte des Kindes über Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder andere Auffälligkeiten umgehend dem Pflegekinderdienst mitteilen.

Leistungsangebote zu Schulung und Qualifizierung von Pflegepersonen

Neben fallbezogener Einzelberatung kommt der Qualifizierung der Pflegeeltern durch Schulungen und Gruppen- bzw. Fortbildungsveranstaltungen eine wesentliche Bedeutung zu. Ziel hierbei ist zum einen die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Pflegeeltern, zum anderen die Fortbildung der Pflegeeltern zu Themen und Aspekten eines Pflegeverhältnisses. Dies erfolgt durch

- Supervision für Bereitschaftspflegeeltern,
- Pflegeelterncoaching,
- Themenbezogene Tages-/Abendveranstaltungen,
- Feste und Aktivitäten, u.a.

Leistungen für die Herkunftsfamilie

In Absprache mit dem Sozialen Dienst berät und informiert der Pflegekinderdienst die Herkunftsfamilie in allen Fragen des Wohlergehens und der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen. Er ist zuständig für die Organisation, inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Besuchskontakte. Themen in Kontakten mit den Herkunftsfamilien können u. a. sein

- Klärung der Eltern-Kind-Beziehung,
- Geschwisterkontakte,
- Bearbeitung von Loyalitätskonflikten,
- pädagogische Fragen,
- Feststellung des Förderbedarfs (Logopädie, Ergotherapie etc.),
- psychosoziale Entwicklung,
- medizinische Versorgung,
- Klärung zur Auswahl eines Kindergartens/einer Schule/einer Ausbildung,
- Unterstützung bei der Verselbständigung.

Für die Herkunftsfamilie geht es schwerpunktmäßig um die Verarbeitung von Schuldgefühlen, Trennungsschmerz und Trauer. Sie erhalten Unterstützung dabei, ihrem Kind zu helfen, sich in der Pflegefamilie zu Hause zu fühlen. Lebt ein Kind in Dauerpflege, so ist der Pflegekinderdienst fallführend, das schließt auch die Arbeit mit der Herkunftsfamilie mit ein. Leben in der Herkunftsfamilie weitere Kinder bzw. werden durch das Jugendamt zusätzliche Leistungen gewährt, ist eine enge Kooperation zwischen der/dem fallführenden/fallführendem Sozialarbeiter/-in des Pflegekinderdienstes und der/dem fallführenden/fallführendem Sozialarbeiter/-in des SD erforderlich.

Leistungen für die Personensorgeberechtigten/den Vormund

Der Pflegekinderdienst informiert den Personensorgeberechtigten/Vormund über das Pflegekind und klärt mit ihnen/ihm alle gesetzlich erforderlichen Entscheidungen. Er unterstützt den Vormund als Sorgeberechtigten in der Ausübung seiner Arbeit und erstellt erforderliche Berichte, in denen die aktuelle Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen dargestellt wird. In der Zusammenarbeit zwischen dem Pflegekinderdienst und Vormund sind Absprachen erforderlich, die Rollen und Aufgaben klären und abgrenzen.

Mit den Angeboten sollen die Stabilität der Pflegefamiliensysteme erhalten und gestärkt Pflegeabbrüche vermieden werden.

3 Verfahrensabläufe und Mindeststandards

Die bisherige Basis für Standards bilden die Empfehlungen des Landes Sachsen-Anhalt nachzulesen im „Handbuch für das Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt, Herausgeber: START gGmbH Bernburg, gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt, Ministerium für Gesundheit und Soziales, Bernburg, Mai 2004.

Für die erfolgreiche Vermittlung bedarf es einer sorgfältigen und umfangreichen Erhebung und Zusammenstellung von Informationen über das Kind/den Jugendlichen, der aktuellen Situation und der Vorgeschichte. Dies gilt gleichermaßen bei der Vermittlung direkt aus der Familie, aus der familiären Bereitschaftsbetreuung oder aus einem Heim. Diese Informationen sind unabdingbar, um die Situation des Kindes/Jugendlichen und seine Bedürfnisse möglichst genau erkennen zu können und eine fundierte Grundlage für die Auswahl der Pflegeeltern zu haben.

Bei vernachlässigten, traumatisierten, misshandelten und/oder missbrauchten Kindern/Jugendlichen sollte aus diesem Grund das Ausmaß der Schädigung bzw. Traumatisierung möglichst vor der Aufnahme in einer Pflegefamilie geklärt sein.

Neben der gründlichen Anamnese ist die Klärung der rechtlichen Situation des Kindes/Jugendlichen zwingend erforderlich. Hierzu hat der Pflegekinderdienst beispielsweise einen Kinderbogen gemeinsam mit dem SD des Jugendamtes entwickelt. Quellen für die Anamnese sind

- das Kind selbst,
- die leiblichen Eltern, Verwandte und nahe Bezugspersonen,
- der Vormund,
- die betreuende Sozialarbeiterin bzw. der betreuende Sozialarbeiter
- der Kindergarten/die Schule/die Tageseinrichtung,
- die Heimerzieher/-innen,
- das Krankenhaus/der Hausarzt sowie
- alle Weiteren, die mit dem Kind/Jugendlichen zu tun haben.

3.1 Anfrage, Auftragserteilung und Auftragsannahme

Vor Vermittlung eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird eine Anfrage auf Unterbringung von der/dem fallführenden/fallführendem Sozialarbeiter/-in des SD beim Pflegekinderdienst gestellt. Um die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Unterbringung des Kindes/Jugendlichen zu schaffen ist die Beantwortung u. a. folgender Fragen unerlässlich:

- Was braucht das Kind/der Jugendliche?
- Möchte das Kind/der Jugendliche in einer Familie leben?
- Welcher familiäre Rahmen ist erforderlich?
- Welcher familiäre Rahmen ist gewünscht
 - ➔ vom Kind/Jugendlichen?
 - ➔ von der Herkunftsfamilie?
 - ➔ vom SD?
- Wie sieht die Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Herkunftsfamilie aus?
- Wie ist das Sorgerecht geregelt?
- Welche Art der Unterbringung ist erforderlich (Pflegestelle mit zeitlicher Befristung, Dauerpflegestelle)?
- Welche sozialräumlichen Gegebenheiten sind erforderlich?

Die/der fallführende Sozialarbeiter/-in des SD erteilt nach der Perspektivklärung dem Pflegekinderdienst den Auftrag nach einer geeigneten Pflegefamilie zu suchen. Der Pflegekinderdienst nimmt die Anfrage an und prüft, ob eine dem Kind/Jugendlichen entsprechende Pflegefamilie vorhanden ist und übernimmt dann den Vermittlungsprozess.

3.2 Vermittlungsprozess

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und nach dem persönlichen Kennenlernen des Kindes/Jugendlichen, wird vom Pflegekinderdienst eine geeignete Familie ausgewählt. Die ausgewählte Pflegefamilie erhält alle, für die Vermittlung wichtigen Informationen über das Kind/den Jugendlichen. Hierbei sind unbedingt die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die potentiellen Pflegepersonen entscheiden sich anhand der Informationen und der Entwicklungsprognose, ob ein Pflegeverhältnis für sie denkbar ist. Fällt die Entscheidung positiv aus

- informiert der Pflegekinderdienst den SD,
- erfolgt die Entscheidung wie der Vermittlungsprozess fortgesetzt wird,
- findet ein Austausch zwischen leiblichen Eltern, Personensorgeberechtigten und Pflegepersonen unter Koordination des SD und Pflegekinderdienst statt.

Besteht Einigkeit darüber, dass ein Wechsel des Kindes/Jugendlichen in den Haushalt der Pflegepersonen angestrebt wird, erfolgt die Kontakthanbahnung zwischen dem Kind/Jugendlichen und der Pflegefamilie. Die Aufgabe des Pflegekinderdienstes ist es, einen Rahmen zu schaffen, der das Kennenlernen der Pflegepersonen mit dem Kind/Jugendlichen ermöglicht.

Bedingungen für das Kind/den Jugendlichen

Zur Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen auf den Hilfebeginn ist unbedingt die Sicherheit zu vermitteln, dass es/er als Person im Mittelpunkt steht und seine Wünsche und Bedürfnisse ernst genommen und berücksichtigt werden. Das Kind/der Jugendliche sollte altersgemäß darüber informiert werden, was eine Aufnahme in einer Pflegefamilie bedeutet, welche Veränderungen damit verbunden sind und warum diese angestrebt werden.

Vorstellungen, Wünsche und Ängste des Kindes/des Jugendlichen müssen aufgenommen, erörtert und nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Dem Kind/Jugendlichen muss schon bei der Vorbereitung deutlich gemacht werden, dass es/er eine Familie zunächst kennenlernen und auch ablehnen kann, ohne dass es/er mit negativen Konsequenzen zu rechnen hat. Es sollte dem Kind/Jugendlichen der Situation entsprechend ermöglicht werden, sich von den leiblichen Eltern zu verabschieden.

Das Kind/der Jugendliche muss wissen, für welchen Zeitraum – zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt – die Hilfe in einer anderen Familie geplant ist, um sich entsprechend darauf einstellen zu können. Die bestehenden Beziehungen und Rollen müssen überprüft und geklärt werden. Nur so kann sich das Kind/der Jugendliche auf neue Familienbeziehungen einlassen.

Bedingungen für die leiblichen Eltern

Um ein weitgehend möglichst konfliktarmes Pflegeverhältnis zu erreichen, sind die leiblichen Eltern intensiv und offen auf den Hilfeprozess und die damit verbundenen Veränderungen und Konsequenzen vorzubereiten.

Neben den zeitlichen Perspektiven – aus denen heraus sich auch die Gestaltung und Häufigkeit der Besuchskontakte ergibt – sind Wünsche und Erwartungen der leiblichen Eltern in Bezug auf die Pflegeeltern zu erörtern. Gerade die Vorstellungen der leiblichen Eltern, die nicht realisierbar erscheinen, müssen bereits zu diesem Zeitpunkt thematisiert werden, um späteren Enttäuschungen und daraus resultierenden Konflikten vorzubeugen. Insbesondere bei einer langfristigen Unterbringung sind die leiblichen Eltern über die Entwicklung von Bindungen aufzuklären.

Die Pflegeeltern übernehmen die Elternrolle, die leiblichen Eltern müssen ihre Rolle zum Kind/Jugendlichen neu definieren. Bei einer zeitlich befristeten Maßnahme ist mit den leiblichen Eltern klar zu erarbeiten, welche Schritte in welchem Zeitraum innerhalb der Herkunftsfamilie geleistet werden müssen, um eine Rückführung zu gewährleisten. Dabei ist insbesondere das Alter des Kindes/Jugendlichen zu beachten.

Gelingt in dem festgelegten Zeitrahmen eine Rückkehr nicht, so ist im Rahmen des Hilfeplanes eine neue Perspektive zu erarbeiten und gegebenenfalls auch ein Verbleib auf Dauer zu vereinbaren. Auch die Möglichkeit einer Freigabe zur Adoption sollte dann mit den Eltern erörtert werden.

Bedingungen für die Pflegeeltern

Für die Pflegeeltern ist der Pflegekinderdienst von Anfang an beratend und begleitend tätig. Ein vertrauensvolles, offenes Verhältnis ist für das Gelingen des Pflegeverhältnisses von großer Bedeutung. Nur so kann der Pflegekinderdienst bereits vor der Aufnahme eines Pflegekindes prüfen, ob es sich für das betreffende Pflegekind um möglicherweise geeignete Pflegeeltern handelt.

Die Fachkraft des Pflegekinderdienstes entscheidet sich im Teamgespräch für die geeignete Pflegefamilie. Für die Entscheidungsfindung sind u. U. im Vorfeld weitere Familienangehörige (leibliche Kinder, andere Pflegekinder, Großeltern, etc.) mit einzubeziehen und relevante Familienkonstellationen zu berücksichtigen.

Die Möglichkeiten und Grenzen der zukünftigen Pflegeeltern müssen im Vorfeld geklärt sein. Hierzu gehören insbesondere

- Offenheit und Toleranz gegenüber dem Kind/Jugendlichen und der Herkunftsfamilie,
- Klarheit, dass man nun eine „öffentliche“ Familie wird,
- Kooperationsbereitschaft,
- Belastungsfähigkeit,
- Durchhaltevermögen,
- Einsatzbereitschaft,
- Fähigkeit zur Reflexion,
- Fähigkeit sich Hilfe holen zu können,
- Humor etc.

Die Pflegeeltern sind vor einer eventuellen Kontakthanbahnung ausführlich über das Kind/den Jugendlichen und die spezifischen Rahmenbedingungen dieses Pflegeverhältnis aufzuklären, insbesondere über

- die Vorgeschichte des Kindes/Jugendlichen,
- die gesundheitliche Beeinträchtigung,
- den Entwicklungsstand,
- mögliche Verhaltensauffälligkeiten,
- das Persönlichkeitsprofil,
- vorhandene Interessen,
- den voraussichtlichen Zeitraum der Unterbringung,
- die Häufigkeit und Gestaltung der Besuchskontakte,
- die Vorstellungen und Wünsche der leiblichen Eltern,
- die Erwartungen des Pflegekinderdienstes etc.

Hier geht es vor allen Dingen darum, den Pflegeeltern aufzuzeigen, was sie im Zusammenleben mit dem Kind/Jugendlichen auf lange Sicht erwartet. Grundsätzlich sollte nach der Aufnahme des Pflegekindes eine Eingewöhnungszeit in der neuen Familie einzelfallbezogen vereinbart werden. In dieser Zeit finden in der Regel keine Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie statt, damit sich das Kind ungestört auf die neue Familie einlassen kann. Das Vorhandensein möglicher leiblicher Kinder der Pflegefamilie ist zu beachten. Diese werden während des Prozesses in die Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses mit einbezogen.

In diesem Zusammenhang sind aus Datenschutzgründen die Pflegepersonen darauf hinzuweisen, dass Informationen aus der Vorgeschichte des Kindes/Jugendlichen ausschließlich zum Zwecke der Erziehung, der Gesundheitsfürsorge u. Ä. an Dritte weitergegeben werden dürfen.

3.3 Laufende Beratung und Begleitung während des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

Im Folgenden werden die Besonderheiten in der laufenden Beratung und Begleitung während des Aufenthaltes eines Kindes in einer Pflegefamilie beschrieben.

für das Kind/den Jugendlichen

Der Pflegekinderdienst wird mit der ersten Kontaktaufnahme der kontinuierliche und verlässliche Ansprechpartner für das Pflegekind. Die laufende Beratung und Begleitung umfasst insbesondere die

- Unterstützung in Krisensituationen,
- Funktion der Anwaltschaft,
- Begleitung der Besuchskontakte,
- Biographiearbeit,
- Sicherstellung von regelmäßigen Gesprächen, etc.
-

für die Pflegeeltern

„Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“ Dieser Anspruch ist in § 37 Abs. 2 SGB VIII gesetzlich verankert. Die Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses unterscheidet sich in ihrer Intensität zwischen der kontinuierlichen, laufenden Begleitung und der Beratung, hinsichtlich bestimmter Anlässe bzw. in Krisensituationen.

Laufende Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses:

- kontinuierliche Beratung und Begleitung der Pflegeeltern,
- Mitgestaltung und Beratung des Hilfeprozesses,
- Klärung pädagogischer, psychologischer sowie rechtlicher Fragen,
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen,
- Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen,
- Beratung und Begleitung im Umgang mit der Herkunftsfamilie,
- Supervision für Pflegeeltern und
- Krisenintervention.

Aufsicht über das Kindeswohl für die leiblichen Eltern

Die Beratung und Begleitung der leiblichen Eltern soll zwischen dem SD und Pflegekinderdienst im Einzelfall abgesprochen werden. Darüber hinaus übernimmt der Pflegekinderdienst für die leiblichen Eltern im Rahmen der Dauerpflege die

- Aufsicht über das Kindeswohl,
- kindesbezogene Beratung und Begleitung,
- Klärung kindesbezogener pädagogischer, psychologischer sowie rechtlicher Fragen,
- Abklärung und Installation zusätzlicher therapeutischer Hilfen,
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen, etc.

3.4 Begleitung bei Beendigung der Vollzeitpflege

Das Pflegeverhältnis kann beendet werden durch

- den Wechsel der Hilfeform,
- die Rückkehr in die Herkunftsfamilie,
- das Erreichen der Volljährigkeit,
- die Adoption.

Vor Beendigung des Pflegeverhältnisses sind das Pflegekind, die Pflegeeltern und auch die Herkunftsfamilie ausführlich auf die Beendigung der Unterbringung in der Pflegefamilie vorzubereiten.

Eine klare Perspektive zum Wohl des Kindes/Jugendlichen ist entsprechend zu entwickeln. Ehemalige Pflegeeltern haben einen Rechtsanspruch auf Kontakt zu ihrem ehemaligen Pflegekind gem. § 1685 Abs. 2 BGB *Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen*

„(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozialfamiliäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Vereinbarungen hierzu werden in die Hilfeplanung aufgenommen. Steht ein Wechsel der Hilfeform konkret, z. B. in betreutes Wohnen an, begleitet der Pflegekinderdienst das Pflegekind in diesem Prozess. Dazu gehören

- die Vorbereitung,
- die Kontaktaufnahme,
- die Begleitung und Unterstützung,
- ein Abschlussgespräch sowie die Verabschiedung.

Steht ein Wechsel in eine andere Pflegefamilie an, so ist wie oben beschrieben, entsprechend der Wechsel umzusetzen. Ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie beabsichtigt, muss gewährleistet sein, dass die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie wieder dem Wohl des Kindes entsprechen.

Erreicht das Pflegekind die Volljährigkeit soll ihm Hilfe nach § 41 SGB VIII „Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“ angeboten werden.

§ 41 Absatz 1 SGB VIII besagt:

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“

Sind die Voraussetzungen zur Adoption des Kindes/Jugendlichen gegeben, stellt der Pflegekinderdienst den Kontakt zur Adoptionsvermittlungsstelle her.

3.5 Nachbetreuung

Bei Beendigung der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII verabschiedet sich der Pflegekinderdienst von allen Prozessbeteiligten. Besteht weiterhin Hilfebedarf übergibt er an die/den zuständige/-n Sozialarbeiter/-in im SD des Jugendamtes Magdeburg oder andere zuständige Fachdienste bzw. Jugendämter. Im Einzelfall steht die/der Mitarbeiter/-in des Pflegekinderdienstes als „Ansprechpartner“ für das Kind bei Rückfragen oder Recherchen (Biographiearbeit) zur Verfügung.

4 Maßnahmen zur Umsetzung der Zielstellung

Wie bereits eingangs beschrieben, werden aus Sicht des Jugendamtes wesentliche Maßnahmen für den Pflegekinderdienst neben dem Vorrang der ambulanten Hilfen gesehen, die zu einer Vermeidung von stationärer Heimaufnahme führen. Das ist

- der Ausbau der familiären Bereitschaftspflege,
- die Gewinnung von Pflegefamilien durch intensive Öffentlichkeitsarbeit,
- die Optimierung der Ausstattung, Begleitung und Wertschätzung der Pflegefamilien und
- zufriedene Pflegefamilien sind die beste Werbung für mehr Pflegefamilien.

4.1 Ausbau der familiären Bereitschaftspflege in Magdeburg

Für jedes Kind im Alter von 0 bis 6 Jahren, das in Obhut genommen werden muss, soll für einen befristeten Zeitraum eine geeignete Bereitschaftspflegefamilie in der Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung stehen. Die bekannte und diskutierte Zunahme der Notwendigkeit, kinderschutzorientierte Maßnahmen gem. § 8a SGB VIII durchzuführen, lassen einen Bedarf an qualifizierten Bereitschaftspflegefamilien erkennen. Leider konnten die Anfragen nicht immer bedarfsgerecht erfüllt werden. Die qualitativen und finanziellen Rahmenbedingungen für Bereitschaftspflegefamilien sollen verbessert werden.

Ausgangssituation der Bereitschaftspflege in Magdeburg

Im Jahr 2013 waren nur fünf Inobhutnahmen von Säuglingen und Kleinstkindern in Bereitschaftspflegefamilien in Magdeburg möglich.

In den letzten fünf Jahren ging die Anzahl zur Verfügung stehenden Bereitschaftspflegestellen in Magdeburg kontinuierlich zurück. Aktuell steht in Magdeburg nur eine Pflegefamilie als Bereitschaftspflegestelle zur Verfügung, diese ist permanent mit einem Kind belegt.

Kosten und Fallzahlen im Vergleich

Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII in Bereitschaftspflegestellen in Magdeburg:

| Jahr | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|---------------|------|------|------|------|------|------|
| Anzahl Kinder | 17 | 19 | 18 | 12 | 3 | 5 |

Quelle: Landesjugendhilfestatistik des Pflegekinderdienstes

Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII im Kinder- und Jugendnotdienst der Landeshauptstadt Magdeburg:

| Jahr | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|---------------|------|------|------|------|------|------|
| Anzahl Kinder | 39 | 33 | 35 | 47 | 53 | 44 |

Quelle: Statistik zum Aufenthalt der 0-6-jährigen Kinder, Kinder- und Jugendnotdienst Magdeburg

Beschreibung der Zielgruppe - Kinder 0-6 Jahre

Die Bereitschaftspflege stellt ein familiäres Angebot der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII dar. Sie wird in drohenden oder akuten Gefährdungssituationen in Anspruch genommen und dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Abklärung des Hilfebedarfs.

Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie ist zeitlich begrenzt und dient als Übergangslösung (Clearing) bis das Kind in seine Herkunftsfamilie zurückkehren kann oder eine geeignete Folgehilfe außerhalb der eigenen Familie gefunden ist. Die Dauer der Unterbringung soll einen Zeitrahmen von 3 Monaten bis maximal 6 Monaten nicht überschreiten und sich an den Bindungsbedürfnissen des Kindes orientieren.

Die Bereitschaftspflege wird durch Familien, Paare oder Einzelpersonen übernommen, die ein Kind oder einen Jugendlichen zu Hause aufnehmen. Unterbringungsgründe sind beispielsweise:

- akute Krisensituationen, wie Verwahrlosung, Misshandlung, kurzfristige Klinikaufnahme
- Schaffung einer Übergangssituation für die Suche nach einer langfristigen Unterbringung,
- Suchtproblematik der Erziehungsberechtigten und psychische Erschöpfung bzw. Erkrankung der Erziehungsberechtigten.

Beschreibung des Anforderungsprofils von Bereitschaftspflegeeltern

Bereitschaftspflegeeltern sichern die Grundversorgung des Kindes bzw. Jugendlichen, nehmen notwendige Arzt- oder Therapietermine wahr. Dazu zählen Unterkunft, Verpflegung, hauswirtschaftliche Leistungen, Aufsicht und Betreuung, Gesundheitsvorsorge, Freizeitgestaltung und Organisation des Lebensalltags.

Es können nur Personen Pflegepersonen werden und sein, deren Eignung durch das örtliche Jugendamt festgestellt wurde. Da Bereitschaftspflegeeltern ständig erreichbar sein müssen und einer höheren Belastung ausgesetzt sind, darf ein Pflegeelternanteil nicht berufstätig sein. Bereitschaftspflegestellen sind immer wieder die Ersten, die intensiven Kontakt zu sozial und emotional verstörten oder gar traumatisierten Kindern und Jugendlichen haben.

Um die außergewöhnliche psychische und physische Belastung verkraften zu können, benötigen Bereitschaftspflegefamilien immer wieder Zeiten der Ruhe, um die familiäre Identität zu stärken.

Gemäß den Empfehlungen im Land Sachsen-Anhalt, sollten in einer Bereitschaftspflegestelle nicht mehr als 2 Kinder betreut werden. Darüber hinaus sollten im Haushalt einer Bereitschaftspflegestelle nicht mehr als 4 Kinder leben.

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der Pflegekinderdienst, als eigene Organisationseinheit des Jugendamtes und damit Teil des öffentlichen Trägers, braucht eine eigene Form der Darstellung in der Öffentlichkeit. Ziele einer nachhaltigen Öffentlichkeitsarbeit im Pflegekinderwesen sind

- die Gewinnung neuer Pflegefamilien,
- der Abbau gesellschaftlicher Vorbehalte gegen Pflegekinder und Pflegefamilien,
- die Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz, ein fremdes Kind aufzunehmen.

Die zur Verfügung stehenden Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit sollen zukünftig so eingesetzt werden, dass es Interessenten und Bewerbern möglich ist, sich regelmäßig über die Arbeit des Pflegekinderdienstes zu informieren, Kontakte zu den Mitarbeitern, aber auch zu anderen Pflegefamilien zu knüpfen und zu pflegen.

Instrumente und Maßnahmen für die

finanzielle Untersetzung

Der Pflegekinderdienst wird mit einem eigenen Budget für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Fortbildungen für Pflegeeltern ausgestattet in Höhe von **jährlich 4.000 EUR**.

Werbung von Bewerbern

Das Jugendamt braucht mehr Pflegestellen! Aus diesem Grund sucht das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg nach Werbefirmen, Eventagenturen oder anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, die den Pflegekinderdienst in seiner Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Ziel dieser Bemühungen ist es, die Zahl der Pflegestellenbewerber deutlich zu erhöhen.

Mit unterschiedlichen Mitteln, wie unten beschrieben und zeitgemäßen Kommunikationsstrategien, sollen neue Pflegestellen angeworben werden. Es wird eine Werbekampagne zur Gewinnung von Pflegefamilien in mehreren Phasen durchgeführt:

1. Werbeplan erstellen
2. Werbekampagne planen
3. Internetauftritt durch Werbeagentur
4. zwei Informationsveranstaltungen planen und durchführen
5. Inserate in Magdeburger Tageszeitungen, Plakatwerbung u. a. Magdeburger Verkehrsbetriebe und andere öffentliche Einrichtungen, Kinowerbung, Werbung MDF 1
6. Auswertung und Fortschreibung des Werbeplanes

Erfolgreiche Werbung kostet Geld.

Der Verzicht auf Werbung kostet allerdings mehr Geld (siehe Rückgang der Fallzahlen zugunsten Heimerziehung). Das Image des Pflegekinderwesens in der Öffentlichkeit soll durch Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden. Die vielen bereits tätigen Pflegefamilien sollen eine öffentliche Wertschätzung ihrer Arbeit erfahren. Zufriedene Pflegefamilien sind auch wirksame Werbeträger zur Gewinnung neuer Pflegefamilien. Sponsoren für Veranstaltungen sollten sich durch das positive öffentliche Image animiert fühlen, Veranstaltungen für Pflegekinder und Pflegefamilien finanziell zu unterstützen

eigener verbesserter Internetauftritt

Der Pflegekinderdienst Magdeburg soll zukünftig mit einer eigenen Internetseite/Homepage ausgestattet sein. Diese wird professionell erstellt von einer Werbeagentur. Es erfolgt eine Kontaktaufnahme mit Magdeburger Firmen über eine Ausschreibung.

Die Homepage soll informieren, werben und letztlich Interessenten animieren, sich mit dem Pflegekinderdienst für einen Erstkontakt in Verbindung zu setzen.

Positive Erfahrungsaustausche in Form eines Fachforums sollen neuen und bereits tätigen Pflegefamilien ermöglichen, Kontakte zu knüpfen und zu pflegen. Der Pflegekinderdienst informiert über aktuelle gesetzliche Änderungen, Unterstützungs- und Fortbildungsangebote für Pflegefamilien.

Aktive Pressearbeit

Ziel einer aktiven Pressearbeit ist die Etablierung eines positiven Bildes in der Öffentlichkeit. Kontakte zu Pressemitarbeitern sollen regelmäßig gepflegt werden. Dazu ist ein Presseverteiler zu erstellen. Als Informationsmaterialien des Pflegekinderdienstes zur Herausgabe dienen die vorhandenen Flyer. Es ist ein Pressearchiv anzulegen, um vergangene Berichte, etc. jederzeit abrufen und weiter verwenden zu können. Pressearbeit erfolgt über Pressemitteilung, Presseeinladung oder auch Hintergrundgespräch. Ein Konzept sollte hier die Grundvoraussetzung für die Umsetzung der aktiven Pressearbeit sein.

Erstellung/Verteilung von Druckerzeugnissen

Es werden die vorhandenen Flyer vorrangig an Einrichtungen/Institutionen verteilt, an denen sich insbesondere Personen im Alter zwischen 25 bis 50 Jahren aufhalten. Vorrangig sollen Stadtteile und die Vernetzung im Stadtteil über Vereine aktiver beworben werden. Im Rahmen einer effektiven Öffentlichkeitsarbeit wird eine Vernetzung mit den GWA-Gruppen angestrebt.

Durchführung von Informationsveranstaltungen und anderen Veranstaltungen

Ein Mal im Jahr soll eine allgemeine Informationsveranstaltung durchgeführt werden. Ziel ist, über die Arbeit des Pflegekinderdienstes zu informieren und Interessenten über die Vollzeitpflege aufzuklären.

Der Pflegekinderdienst ist beim jährlichen Rathausfest mit einem Informationsstand vertreten.

Die zwei thematischen Fortbildungsveranstaltungen für Pflegefamilien im Jahr sowie die traditionelle Weihnachtsfeier für Pflegekinder und Pflegefamilien sollten fortgeführt werden und durch weitere Veranstaltungen erweitert werden.

Supervision für Bereitschaftspflegeeltern

In Kooperation mit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Jugendamtes findet alle sechs Wochen, verbindlich für alle Bereitschaftspflegefamilien, eine Gruppensupervision statt. Es werden dabei fachbezogene Themen im Rahmen von Bereitschaftspflege miteinander bearbeitet.

Coaching-Gruppe für „Pflegeeltern-Neueinsteiger“

In Kooperation mit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Jugendamtes findet pro Quartal ein Treffen der Pflegeeltern-Coaching-Gruppe statt. Es können bis zu zwölf Pflegepersonen an einer Sitzung teilnehmen.

Der Pflegekinderdienst wählt dazu Pflegefamilien aus, die sich als neue Pflegefamilie zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt entschieden haben oder die bisher wenig unter Pflegeeltern vernetzt sind.

„möglicher“ Pflegefamilien-Pass

Pflegefamilien sollten bei Aufnahme eines Pflegekindes die Möglichkeit haben:

- für kulturelle Angebote (wie z. B. Hallen- und Freibäder, Jugendkunstschule, Elbuenpark Puppentheater, Zoo, u. a.) ermäßigten Eintritt zu erhalten
- Ermäßigungen für die Nutzung von Bibliotheken, Musikschule, Volkshochschule, Aussichtsturm
- Vereinsbeitragsermäßigungen für Vereinssport
- Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr der MVB

5 Zusammenfassung

Die vorliegende Rahmenkonzeption soll als Grundlage und Orientierung für die Arbeit „vor Ort“ mit Pflegekindern, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien dienen und richtet sich an die in diesem Arbeitsfeld tätigen Fachkräfte und Kooperationspartner. Die moralische, ethische und gesetzliche Verpflichtung zur Pflege und Erziehung eines Kindes, wird im Rahmen der Vollzeitpflege, hier durch die Pflegefamilie, gewährleistet. Die Pflegepersonen haben die Pflicht der Eltern und deren Verantwortung übernommen, dem Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und seiner Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nach § 1 SGB VIII zu entsprechen. Sie sind gemäß § 1688 Abs. 1 BGB dabei berechtigt,

„(...) in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden, sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten“.

Letztendlich soll dieses Konzept auch dazu beitragen, dass die Pflegeeltern unter entsprechenden, verbindlichen Qualitätskriterien ihr anspruchsvolles und unverzichtbares Angebot weiterhin vorhalten.

Neben dem hohen persönlichen Engagement der Pflegepersonen und des Pflegekinderdienstes bedarf es Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards. Die Sicherung der Rahmenbedingungen ist eine notwendige Grundlage für die Weiterentwicklung und Leistungssteigerung im Pflegekinderwesen. Mit diesem Konzept wurde eine erste Arbeitshilfe entwickelt, in deren Fortschreibung weitere Aspekte berücksichtigt werden.

Diese Aspekte können veränderte Rechtsgrundlagen, neue Erkenntnisse, weitere Hinweise aus der Praxis, veränderte Voraussetzungen und Anforderungen an den Pflegekinderdienst sein.

Anlage
Kinderbogen

Kinderbogen - PKD

Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie

Sozialzentrum ___ / fallf. Sozialarbeiter _____

Datum:

1. Daten zum Kind

Name:

Vorname:

Geschlecht: weiblich männlich

Geburtstag/ -ort/ Staatsangehörigkeit:

Rechtliche Stellung des Kindes: ehelich nichtehelich

voraussichtl. Dauer der Unterbringung:

vorläufige Kontaktgestaltung:

Personensorgeberechtigter/ Gesetzlicher Vertreter:

Kindsmutter Kindsvater Einzelvormund
Amtsvormund Amtspfleger

sonstiges:

Krankenversicherung/ Kasse und Versicherten-Nr.:

familienversichert bei _____ selbstversichert

Kita-/ Schul-Besuch:

Einrichtung/ Anschrift:

halbtags ganztags I-Platz

2. Herkunft des Kindes

| Eltern | Mutter | Vater |
|---------------------|--------|-------|
| Familiennamen | | |
| Geburtsnamen | | |
| Vorname | | |
| Anschrift | | |
| Geburtsdatum | | |
| Staatsangehörigkeit | | |
| berufstätig als | | |
| verstorben am/ in | | |

Geschwister des Kindes

| Name/ Vorname | Geburtsdatum | Kita/ Schule/ Beruf | ehelich/ nicht- ehelich | Aufenthalt |
|---------------|--------------|------------------------|----------------------------|------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

3. Sozialer Hintergrund

Grund der Platzierung/ kurze Situationsbeschreibung/ Besonderheiten in der Entwicklung/ Gesundheit/ Bezugspersonen der Herkunftsfamilie

Datum/ Unterschrift